

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

27
2362 02

Gesetz: Gesetz zur Sicherung von Forderungen f.d.
Lastenausgleich § 2; 1. DVO § 1

Rechtssatz: Die Stellen, denen die Ausübung der Rechte
aus den Umstellungsgrundschulden übertragen
ist, sind grundsätzlich ermächtigt, diese
Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend
zu machen.

Aktenzeichen: V ZR 51/51

Urteil des BGH vom 27. Juni 1952

OLG Celle

V ZR 51/51

Verkündet am 27. Juni 1952
Hoffmeister, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Architekten Wilhelm K [REDACTED] in W [REDACTED],
Wi [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Sparkasse der Hauptstadt H [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand, dieser vertreten durch die Direktoren Dr. [REDACTED]
und Dr. Di [REDACTED] in H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundes-
richter Dr. v. Normann, Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechß-
ler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Cel-
le vom 3. April 1951 wird auf Kosten des Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

27

Tatbestand:

Die im Eigentum des Beklagten stehenden Mietwohngrundstücke D-Strasse ■ - ■ und L-Strasse ■ in H-Strasse sind je mit zwei Umstellungsgrundschulden belastet, entstanden nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. 9. 1948, nämlich je einer Umstellungsgrundschuld nach einer umgestellten erstgestellten Hypothek der Klägerin und einer weiteren Umstellungsgrundschuld nach einer Hauszinssteuerabgeltungshypothek der Stadtgemeinde H-Strasse. Aus den Umstellungsgrundschulden nach der Hypothek der Klägerin sind an Zins- und Tilgungsraten zur Zahlung fällig geworden, aber noch nicht entrichtet:

	am 2.1.49 DM	am 1.7.49 DM	am 2.1.50: DM	Summe
Darwinstr. 3:				
Zinsen:	562,19	602,32	602,32	
Tilgung:	117,68	117,68	117,68	
insgesamt:	679,87	720,--	720,--	= 2119,87 DM
Darwinstr. 5:				
Zinsen:	715,25	715,25	715,25	
Tilgung:	139,75	139,75	139,75	
insgesamt:	855,--	855,--	855,--	= 2565,-- DM
Lönsstr. 2:				
Zinsen:	1146,15	1146,15	1146,15	
Tilgung:	248,85	248,85	248,85	
insgesamt:	1395,--	1395,--	1395,--	= 4185,-- DM
				8869,87 DM

Die Klägerin verwaltet die Umstellungsgrundschulden, aus denen die vorgenannten Beträge geschuldet werden. Sie hat im ersten Rechtszug beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8869,87 DM nebst 5 % Zinsen auf 2929,87 DM seit dem 2.1. 1949 sowie auf weitere 2970,--DM



seit dem 1.7.1949 und auf weitere 2970,- DM seit dem 2.1.1950 zu bezahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, die Gebäude seien erheblich durch Kriegseinwirkung beschädigt worden, hätten für Wiederherstellung bedeutende Summen erfordert, solche seien auch weiter noch aufzuwenden. Er könne daher die ausstehenden Beträge nicht aufbringen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, bezüglich des Zinsanspruches jedoch beschränkt auf einen Satz von 4 %.

Im Berufungsverfahren wurde für den Beklagten u.a. geltend gemacht, der Oberfinanzpräsident habe als Beschwerdeinstanz zwar den Antrag des Beklagten auf Erlass der fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die Grundstücke D-Strasse 4 - 6 förmlich zurückgewiesen, der Beklagte habe jedoch hiegegen Klage zum Landesverwaltungsgericht Hannover erhoben, ausserdem gemäß § 3 a ff des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2.9.1948 - LASG - (WiGBI 1948 S 87) i.d.F. des ÄndgsGes vom 10.8.1945 (WiGBI S 292) zum Finanzamt Hannover einen Antrag mit dem Ziel des Verzichts der öffentlichen Hand auf die Umstellungsgrundschuld anhängig gemacht. Wegen dieser beiden noch nicht abgeschlossenen Verfahren müsse mindestens der Rechtsstreit ausgesetzt werden.

Der Beklagte hat demgemäß in der Berufungsinstanz beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klägerin mit der Klage abzuweisen, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen.

Die Klägerin hat hiegegen beantragt, die Berufung des Beklagten, auch hinsichtlich des Hilfsantrages, mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 8869,87 DM nebst 4 % Zinsen auf 506,28 DM seit dem 2.1.1949, sowie auf weitere 506,28 DM seit dem 1.7.1949 und auf weitere 506,28 DM seit dem 2.1.1950 zu zahlen, hilfsweise, daß der Beklagte verurteilt wird,

1. die Zwangsvollstreckung aus der erststelligen UmstGr. der Klägerin in das Hausgrundstück D...str. 3 des Beklagten wegen einer Forderung von 2119,87 DM nebst 4 % Zinsen auf 117,68 DM seit dem 2.1.1949 sowie auf weitere 117,68 DM seit dem 1.7.1949 und auf weitere 117,68 DM seit dem 2.1.1950 zu dulden,
2. die Zwangsvollstreckung aus der erststelligen UmstGr. der Klägerin in das Hausgrundstück D...str. 5 des Beklagten wegen einer Forderung von 2265,- DM nebst 4 % Zinsen auf 139,75 DM seit dem 2.1.1949 sowie auf weitere 139,75 DM seit dem 1.7.1949 und auf weitere 139,75 DM seit dem 2.1.1950 zu dulden,
3. die Zwangsvollstreckung aus der erststelligen UmstGr. der Klägerin in das Hausgrundstück I...str. 1 des Beklagten wegen einer Forderung von 4185,- DM nebst 4 % Zinsen auf 248,85 DM seit dem 1.1.1949 sowie auf weitere 248,85 DM seit dem 1.7.1949 und auf weitere 248,85 DM seit dem 2.1.1950 zu dulden.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten nach dem Hilfsantrag der Klägerin verurteilt, wobei es den Ausspruch dahin fasste, daß der Beklagte die Beträge aus den Grundstücken zu zahlen habe. Im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt der Beklagte unter Aufhebung der verurteilenden Erkenntnisse der Vorinstanzen die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Hilfsweise bittet er den Rechts-

streit bis zur Erledigung der obengenannten Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und dem Finanzamt Hannover anhängig gemachten Verfahren auszusetzen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Zu Unrecht bezweifelt die Revision zunächst für die erhobenen Ansprüche die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Das Berufungsgericht hat sie mit folgender Erwägung bejaht: Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Der Gesetzgeber habe mit der Bezeichnung "Grundschild" in § 1 LASG einen festumrissenen Begriff des Bürgerlichen Rechts verwendet. Er hätte es besonders zum Ausdruck bringen müssen, wenn die Umstellungsgrundschilden Grundpfandrechte öffentlich-rechtlicher Natur sein sollten. In § 9 der 1. DVO zum LASG vom 7.9.1948 (WiGBI S 88) sei angeordnet, daß die sofortige Zwangsvollstreckung aus einer für das Stammrecht ausgestellten vollstreckbaren Urkunde auch zu Gunsten der Umstellungsgrundschild möglich sei. Ausserdem werde nach § 7 der 2. DVO zum LASG vom 8.8.1949 (WiGBI S 253) der die Umstellungsgrundschild verwaltenden Stelle eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels von derjenigen Stelle erteilt, der die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das umgestellte Recht zukomme. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle also aus der Umstellungsgrundschild auf Grund eines zivilrechtlichen Titels und in dem für solche Titel angewendeten Verfahren vollstreckt werden. Der Gesetzgeber habe die Umstellungsgrundschilden

auch insofern als Privatrechte an Grundstücken behandelt, als er ihnen einen bestimmten Rang zugewiesen habe (§ 1 Abs 1 LASG, § 8 der 1. DVO zum LASG), der auch geändert werden könne (§ 5 Abs 2 der 1. DVO und § 2 der 2. DVO), und die Wirkung eines zu Lasten des umgestellten Rechtes eingetragenen Rangvorbehaltes und einer bei jenem eingetragenen Löschungsvormerkung sich auch auf die Umstellungsgrundschuld erstrecke (§ 5 der 2. DVO).

Mit dieser Auffassung befindet sich das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem erkennenden Senat, der die bürgerlich-rechtliche Natur der Umstellungsgrundschulden und die Zulässigkeit des Rechtswegs bereits mehrfach bejaht hat (Urteil vom 15.2.1952 V ZR 105/50 = BGHZ 5, 167; Urteil vom 23.5.1952, V ZR 80/51; Beschluss vom 6.5.1952 V ZB 1/52). Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest. Grundschulden öffentlich-rechtlicher Prägung sind zwar, worauf Heseler in seinem Werk "Die Umstellungsgrundschuld" S 12 aufmerksam gemacht hat, dem deutschen Recht nicht unbekannt. Die Grundschulden zugunsten der Deutschen Rentenbank waren nach überwiegender Meinung solche öffentlichen Rechtes. Für ihre Feststellung und Beitreibung waren aber ausdrückliche Vorschriften erlassen, die den Rechtsweg ausschlossen und die Zwangsvollstreckung wie für öffentliche Abgaben regelten (§ 6 Abs 7 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15.10.1923 RGBl I 963, §§ 31 ff der DVO vom 14.11.1923 RGBl I 1092). Solche Vorschriften fehlen für die Umstellungsgrundschulden, die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung lassen vielmehr den Schluss zu, daß, selbst wenn ein Streit über die Ansprüche aus einer Umstellungsgrund-

schuld keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit wäre, er mindestens eine Zivilprozeßsache kraft Zuweisung (Baumbach-Lauterbach ZPO 21. Aufl. § 13 GVG Anm 1 B) wäre. Wenn die Revision geltend macht, auch dann, wenn die öffentliche Hand sich privatrechtlicher Mittel bediene, müsse das zugrundeliegende Rechtsverhältnis keineswegs dem Privatrecht zugeordnet werden, vielmehr werde der grundsätzlich bestehende öffentlich-rechtliche Charakter eines Rechtsgeschäfts oder Rechtskreises nicht berührt, so beruft sie sich mit Unrecht hiebei auf die Entscheidung OGHZ 4, 149; denn in dieser ist der Rechtsweg gerade bejaht für Beziehungen, mit denen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe (Lebensmittelverteilung) unter Benutzung privatrechtlicher Mittel (Verkauf) erfüllt wurde. Die Revision verweist noch darauf, daß über einen Verzicht auf die Umstellungsgrundsuld gemäß §§ 3 a ff LASG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 10.8. 1949 (WiGBI S 232) im Verwaltungsverfahren entschieden wird, das nicht nur als eine Form der Willensbildung auf der Seite des Gläubigers der Umstellungsgrundsuld bezeichnet werden kann (OVG Hamburg NJW 1952, 639). Auch über Anträge auf Erlass fälliger Leistungen entscheiden, wie der Revision zugegeben ist, nach § 5 Abs 4 1. DVO z. LASG die Finanzämter. Aus dieser Teilregelung kann aber auf die Unzulässigkeit des Rechtsweges im übrigen nicht geschlossen werden.

2.) Die Revision ist weiter der Meinung, die Klägerin könne zwar die Rechte aus der Umstellungsgrundsuld gerichtlich geltend machen, aber nicht im eigenen Namen, sondern nur namens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Antrag auf Leistung an diese.

Auch dieser Angriff geht fehl.

Nach § 2 LASG stehen die Umstellungsgrundschulden treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zu, an deren Stelle nach Art 133 GG die Bundesrepublik getreten ist. In § 1 der l. DVO ist bestimmt, daß die Länder die durch § 1 LASG begründeten Rechte (aus den Umstellungsgrundschulden) für die Verwaltung - den Bund - ausüben. Die Länder können ihrerseits die Ausübung der Rechte anderen Stellen übertragen.

Nach § 1 der Anordnung zur Durchführung des LASG in Niedersachsen vom 23.9.1948 (Amtsbl S 272) bilden die Umstellungsgrundschulden ein Treuhandvermögen, dessen Verwaltung der Niedersächsischen Heimstätte-GmbH obliegt. Diese bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben bestimmter einzeln aufgeführter Körperschaften und Institute im Sinne des § 1 Abs 2 der l. DVO zum LASG, zu denen die Klägerin gehört.

Nach § 4 der Anordnung haben diese Institute und Körperschaften die Umstellungsgrundschulden gemäß den bei eigenen Beleihungen angewandten Grundsätzen zu verwalten, insbesondere die fälligen Beträge einzuziehen und die sonstigen Befugnisse wahrzunehmen, die nach dem LASG und der Durchführungsverordnung der mit der Ausübung betrauten Stelle zustehen.

Nach dieser Regelung ist Rechtsinhaberin die Bundesrepublik geblieben und das Recht der Verwaltung den Ländern und den von diesen weiter ermächtigten Stellen übertragen. Zweifelhaft kann jedoch sein, in wessen Namen die Länder

und nachgeordneten Stellen die Rechte aus den Grundschulden ausüben. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 15.2.1952 V ZR 105/50 den § 1 der 1. DVO zum LASG dahin ausgelegt, daß mit dieser Bestimmung die Länder und Stellen nicht nur bevollmächtigt werden sollten, die Bundesrepublik gesetzlich im Bezug auf die Umstellungsgrundschulden zu vertreten, sondern daß die Vorschrift den Ländern und Stellen die Befugnis gibt, im eigenen Namen, wenn auch letztlich für Rechnung des Bundes, Prozesse über die Umstellungsgrundschulden zu führen, die sie verwalten. Das bedeutet, allgemein gesprochen, das Recht, die Umstellungsgrundschulden im eigenen Namen geltend zu machen. Die Erteilung einer solchen Ermächtigung - Einziehungsermächtigung - hält die oberstgerichtliche Rechtsprechung auch im Privatrechtsverkehr für zulässig (RGZ 133, 234; 166, 218 238). An der dargelegten Auslegung ist festzuhalten. Der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften steht ihr jedenfalls nicht entgegen, es hätte im Gegenteil für den Fall der Erteilung einer bloßen Vertretungsbefugnis nahegelegen, von Vertretung zu sprechen. Ebensowenig ist der amtlichen Begründung zu § 1 der 1. DVO zum LASG - Öffentl. Anz. Nr 8 vom 24.9. 1948, abgedruckt bei Harmening-Duden, Währungsgesetze 1 Bd S 441 - etwas Gegenteiliges zu entnehmen. Die Richtigkeit der vom Senat vertretenen Auslegung wird mittelbar bestätigt durch § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz (Bundesanzeiger 1949 Nr 11), wonach im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Umstellung eines Grundpfandrechts Beteiligter auch die Stelle ist, die mit der Ausübung der Rechte aus der Grundschuld betraut ist (nicht aber der durch diese Stelle nur vertretene Bund). In diesem Sinne hat die vorgenannte Stelle der IV. Zivil-

senat des BGH, ausgelegt (BGHZ 3, 110 /119, 1207; Beschluß vom 24.10.1951, IV. ZB 61/51). Die Ermächtigung zur Rechtsausübung im eigenen Namen erscheint auch insofern sachgemäß, als die Rechtsstellung der mit den Aufgaben der Verwaltung beauftragten Länder und Stellen durch solche Ermächtigung gestärkt und ihr Verantwortlichkeitsgefühl erhöht wird, aber auch unbedenklich, da es sich teils um öffentliche Behörden, teils um vertrauenswürdige andere Stellen handelt.

Die Revision meint, daß selbst wenn die Befugnis der Niedersächsischen Heimstätte als Treuhandstelle zur Rechtsausübung im eigenen Namen zu bejahen wäre, doch der Klägerin die gleiche Befugnis abzusprechen wäre, aber zu Unrecht. Wenn nach § 1 Abs 2 der 1. DVO zum LASG die Länder die Ausübung der Rechte anderen Stellen übertragen können, und sich dabei insbesondere bestimmter Institute bedienen sollen, so kann kein Zweifel bestehen, daß die Übertragung der Ausübung eben die gewöhnliche Art sein soll, in der sich die Länder dieser Institute bedienen. Macht also ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist von vornherein anzunehmen, daß es die ihm erteilte Ermächtigung im Rahmen der dem Institut übertragenen Aufgaben an dieses auch weiter übertragen wollte. Es ist daher nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht daraus, daß nach § 4 der Durchführungsanordnung für Niedersachsen die Institute die Umstellungsschulden gemäß den bei eigenen Beleihungen angewendeten Grundsätzen verwalten, die Beträge einziehen und die sonstigen Befugnisse wahrnehmen, die der mit der Ausübung betrauten Stelle zustehen, den Schluß zieht, daß diese Institute zur Rechtsausübung im eigenen Namen ermächtigt werden sollten, zumal da die Anordnung bei der Landestreuhandstel-

le und bei den nachgeordneten Instituten unterschiedslos von der Verwaltung des Vermögens einerseits, der Rechte andererseits spricht. Aus letzterem Grund ist es auch unbedenklich, wenn das Berufungsgericht seine Auffassung mit dem Hinweis stützt, daß in § 7 der 2. DVO der die Rechte aus der Grundschuld verwaltenden Stelle, wenn auch unter Hinweis auf die Inhaberschaft der Bundesrepublik, gegebenenfalls eine vollstreckbare Ausfertigung eines Vollstreckungstitels zur Vollstreckung wegen der Umstellungsgrundschuld zu erteilen ist. Darauf, ob die Klägerin bei ihrer Verwaltung Anweisungen der Treuhandstelle oder des nieders. Finanzministeriums mehr oder weniger gebunden ist, kommt es für die hier zu entscheidende Rechtsfrage nicht an: Solche Gebundenheit ist ja sogar mit der vollen Gläubigerstellung des Weisungsgebundenen nach aussen - etwa im Fall treuhänderischer Abtretung - durchaus vereinbar. Der auch hier von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Entscheidung über den Erlass fälliger Leistungen der Klägerin entzogen ist, weil hierüber das Finanzamt befindet (§ 5 Abs 4 1. DVO LASG, § 4 Abs 2 d. Nieders. AO), ist für die Frage, in wessen Namen die Klägerin die von ihr wahrzunehmenden Rechte auszuüben hat, und ob sie Zahlung an sich selbst verlangen kann, ohne Bedeutung.

3.) Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche für begründet erklärt, lassen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten erkennen.

Der hiernach gebotenen Zurückweisung der Revision steht der in der Revisionsinstanz erneut gestellte Antrag

auf Aussetzung nicht entgegen, weil sie hier nicht zulässig ist (Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl § 148 II 1; Baumbach-Lauterbach ZPO 21. Aufl § 148 Anm 1 E): Eine dem Beklagten günstige Entscheidung in dem anhängigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, die den Erlaß der fälligen Leistungen oder den Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld aussprechen würde, wäre eine neue Tatsache, die in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden könnte (§ 561 ZPO). Auch daraus, daß Tatsachen, die Wiederaufnahmegründe liefern würden, u.U. auch noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden können, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Der schriftliche Erlaß oder Verzicht wäre eine Urkunde, die erst nach dem Berufungsurteil errichtet und daher als Restitutionsgrund untauglich wäre (RG DR 1944, 498).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs 1 ZPO.

Dr. Pritsch

Schuster

Dr. v. Normann

Dr. Heek

Dr. Oechsler